

Gebührensatzung
der Stadt Meerbusch
für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer
Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 21. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) in seiner Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Art und Höhe der Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung und nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Jede in dem Gebührentarif angeführte Leistung gilt als Inanspruchnahme.
- 2) Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2
Gebührensschuldner

- 1) Die Gebühr schulden die Erben und hilfsweise die unterhaltspflichtigen Angehörigen des Verstorbenen. Unterhaltspflichtige Angehörige im Sinne dieser Satzung sind der Ehegatte, die Abkömmlinge und die Eltern.
- 2) Die Gebühr schuldet ferner, wer
 1. die Inanspruchnahme veranlasst,
 2. dem Veranlasser den Auftrag zur Inanspruchnahme erteilt hat,
 3. für die Gebührenschuld eines anderen haftet.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie durch Beantragung einer Verwaltungsleistung oder mit der unmittelbaren Begünstigung durch eine Verwaltungsleistung.
- 2) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zu zahlen.

§ 4
Einheitsgebühr

- 1) Die Gebühr ist eine Einheitsgebühr, die in vollem Umfang erhoben und nicht erstattet wird.

- 2) Bei der Rückgabe (Verzicht auf das Nutzungsrecht) einer unbelegten Wahlgrabstätte oder unbelegten Grabstelle einer Wahlgrabstätte wird dem Nutzungsberechtigten die für die Grabstätte/Grabstelle gezahlte, unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden - auf volle Jahre abgerundeten - Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die VIII. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Meerbusch für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 21. Dezember 2012

Dieter Spindler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 27.12.2012 im Amtsblatt, in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.

G e b ü h r e n t a r i f *¹**zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch
gültig ab 01.01.2019**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	Wahlgrab	591 €
1.1.2	Reihengrab	512 €
1.1.3	Anonymgrab	476 €
1.1.4	Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab	266 €
1.1.5	Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab	231 €
1.1.6	Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab	214 €
1.1.7	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	117 €
1.1.8	Wiesengrab	512 €
1.2	Urnenbestattungen	
1.2.1	Erdbestattungswahlgrab	117 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	117 €
1.2.3	Urnenreihengrab	88 €
1.2.4	Urnenanonymgrab	59 €
1.2.5	Erdbestattungswiesengrab	103 €
1.2.6	Urnenwiesengrab	103 €
1.2.7	Baumgrab	103 €
2.	<u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u>	
2.1	Umbettung auf städtischen Friedhöfen	
2.1.1	Umbettung von erdbestatteten Toten	1.104 €
2.1.2	Umbettung von Urnen	176 €
2.2	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	
2.2.1	Ausbettung von erdbestatteten Toten	619 €
2.2.2	Ausbettung von Urnen	117 €
2.3	Einbettung bei Überführung von auswärts	
2.3.1	Einbettung von erdbestatteten Toten	483 €
2.3.2	Einbettung von Urnen	59 €
3.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle	
3.1	Friedhofskapelle	
3.1.1	Benutzung einschließlich Dauerausschmückung	191 €
3.2	Leichenhalle	
3.2.1	Zellenbenutzung	226 €
3.2.2	Zellenbenutzung ohne Bestattung, je Tag	45 €
3.2.3	Aufbewahren von Aschen über 8 Tage	13 €

*1 vom 01.01.2019 an geltende Fassung entsprechend der VI. Änderung vom 14.12.2018 - 67.01.01- (06) -

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
4.	<u>Benutzungsgebühren für Gräber</u>	
4.1	Erdbestattungsgrabstätten	
4.1.1	Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	1.725 €
4.1.2	Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	645 €
4.1.3	Reihengrab für 25 Jahre	1.070 €
4.1.4	Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	514 €
4.1.5	Anonymgrab für 25 Jahre	1.974 €
4.1.6	Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	875 €
4.1.7	Wiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle	3.425 €
4.2	Urnengrabstätten	
4.2.1	Wahlgrab für 25 Jahre	1.275 €
4.2.2	Reihengrab für 25 Jahre	856 €
4.2.3	Anonymgrab für 25 Jahre	1.458 €
4.2.4	Wiesengrab für 25 Jahre	2.225 €
4.2.5	Aschenstreuelfeld für 25 Jahre	260 €
4.2.6	Baumgrab für 25 Jahre	2.500 €
4.3	Nachgebühr	
	Bei Bestattungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Erdbestattungs-/Urnwahlgrabstätten bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengrabstätten und Baumgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
4.4	Gebühr für Wiedererwerb	
	Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten kann dieses wiedererworben werden. Der Wiedererwerb muss mindestens für 5 Jahre erfolgen. Darüber hinaus kann er in Jahresschritten bis maximal 25 Jahre bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren erfolgen sowie bis maximal 15 Jahre bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren Die Gebühr beträgt für jedes Jahr 1/25 der Gebühr bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren sowie 1/15 der Gebühr bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
5.	<u>Gebühren in besonderen Fällen</u>	
5.1	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	29 €
6.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.1	Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen	
6.1.1	Wahlgrab	38 €
6.1.2	Reihengrab und Wiesengrab	24 €
6.2	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen	25 €
6.3	Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte	17 €

6.4	Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	25 €
6.5	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts	25 €